

Leaving Care und Coming into Care – Neue Übergänge als Herausforderung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Eric van Santen, Deutsches Jugendinstitut e. V.

1. *Leaving Care im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)*

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG¹) hat das Potenzial, den Prozess des leaving care deutlich zu verändern. Dies lässt sich an fünf wesentlichen Veränderungen festmachen: 1.) ein mit einer höheren Verbindlichkeit formulierter § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige), 2.) eine in § 36b SGB VIII normierte Übergangsplanung, 3.) eine in § 41, Abs. 1, Satz 3 SGB VIII formulierte „coming-back-Option“, 4.) eine in § 41a normierte Nachbetreuung sowie 5.) eine Reduzierung der Kostenbeteiligung.

ad 1.) Mit der verbindlicheren Formulierung des § 41 SGB VIII (vgl. Deutscher Bundestag 2021; Achterfeld 2022) erfolgt eine Anpassung an die Realität des Aufwachsens junger Menschen. Die, die bei ihren Eltern aufwachsen, verlassen etwa aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten im Durchschnitt mit 23,8 Jahren das erste Mal das Elternhaus (vgl. Eurostat o.J.; Berngruber 2015 zu den Bedingungen), während jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe dieser Übergang in der Regel spätestens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres zugemutet wird (siehe auch Abb. 3). Der Staat soll damit verstärkt seine öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von jungen Menschen wahrnehmen.

ad 2.) Der § 36b SGB VIII zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang ist neu im SGB VIII aufgenommen worden. Der Paragraph kann als Konkretisierung des § 81 SGB VIII, der die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen regelt, für den Einzelfall im Übergang zu einem (oder einem anderen) Leistungssystemen betrachtet werden. Ziel ist eine Sicherstellung von Kontinuität der Leistungsgewährung, die durch rechtzeiti-

1 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).

ge Vereinbarungen mit anderen Stellen im Rahmen des Hilfeplans erreicht werden soll. In § 41 Abs. 3 SGB VIII wird die Rechtzeitigkeit konkretisiert. Dort ist festgehalten, dass ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Ende einer Hilfe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen hat, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Von Bedeutung wird die Vorschrift zur Kontinuitätssicherung von Leistungsgewährungen insbesondere im Bereich der Lebensunterhalts-, Unterkunftssicherung und des (Kranken)Versicherungsschutzes. Hier sind die Regelungen oft unübersichtlich und es bedarf der Unterstützung für den jungen Menschen, um zurecht zu kommen.

- ad 3.) In § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist die in der Fachdebatte sogenannten „coming-back-Option“ festgeschrieben. Dort ist festgehalten, dass eine Beendigung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer solchen Hilfe nicht ausschließt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass Übergänge auch misslingen können, doch oft zu früh vollzogen werden oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht werden (vgl. z.B. Stauber/Walther 2016). Berngruber (2021) zeigt wie z. B. Arbeitslosigkeit, der Abschluss der Ausbildung oder etwa auch das Ende eines Sozialen Jahres bei einem nicht unerheblichen Anteil der jungen Menschen dazu führen, dass sie nach ihrem Auszug bei den Eltern wieder zu den Eltern zurückkehren. Die Änderung im SGB VIII stellt klar, dass dies auch für Care Leaver*innen möglich ist, sofern eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht bzw. (vorübergehend) nicht mehr gewährleistet ist. Damit können sie auch die Sicherheit erlangen, Übergänge auszuprobieren und ggf. auf bewährtes zurückgreifen zu können.
- ad 4.) Der neue § 41a SGB VIII legt fest, dass dem jungen Menschen innerhalb eines im letzten Hilfeplan festgelegten angemessenen Zeitraumes die Möglichkeit eröffnet werden soll, auch nach dem Ende der Hilfe weiterhin in dem im Hilfeplan dokumentierten Umfang beraten und unterstützt zu werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind aufgefordert, dazu regelmäßig mit dem jungen Erwachsenen Kontakt aufzunehmen. Mit dieser Norm soll dem Befund des 14. Kinder- und Jugendberichts (Deutscher Bundestag 2013) Rechnung getragen werden, dass junge Erwachsene, auch wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist und sie selbständig wohnen, oftmals weiterhin einen Bedarf an Unterstützung haben. Dies gilt auch und in gewisser Hinsicht besonders für Care Leaver*innen, die vor dem

Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen oftmals – anders als andere junge Menschen – nicht in ausreichendem Ausmaß mit Unterstützung ihrer Eltern rechnen können. Zudem hat insbesondere die internationale Forschung eindeutig gezeigt (z. B. Okpych et al. 2018), dass eine Nachbetreuung bzw. die Option darauf zu einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe führt.

- ad 5.) Die Reduzierung der Kostenbeteiligung aus laufendem Einkommen und der weitgehende Verzicht auf eine Kostenheranziehung aus Vermögen, die Care Receiver*innen bisher leisten bzw. erbringen mussten, und der Verzicht auf Kostenheranziehung aus Einkommen aus Praktika, Ausbildungsvergütung oder Schülerjobs (jeweils bis zu einer Höhe von 150 EUR), Einkommen aus Ferienjobs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglicht es Care Receiver*innen zum Teil, sich finanziell auf das Leben nach der Fremdunterbringung vorzubereiten. Darüber hinaus steigert es die Motivation, Tätigkeiten aufzunehmen, die auch Zugang zu formellen und informellen Lernprozessen mit sich bringen und generell Wege sind, die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.²

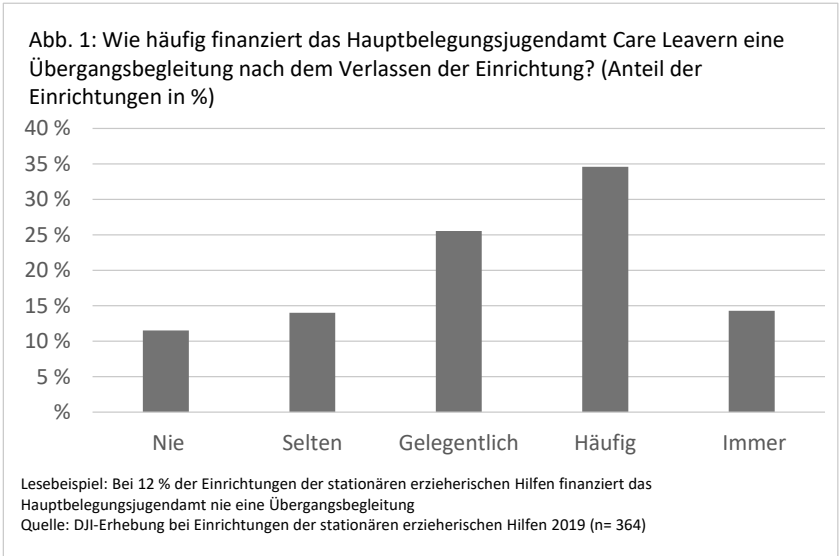
Inwiefern diese Veränderungen im SGB VIII tatsächlich die Careleaving-Prozesse für die Care Leaver*innen verbessern, bleibt noch eine empirisch zu beantwortende Frage. Zumindest sind viele der Forderungen der Selbstorganisationen der Care Leaver*innen aufgegriffen worden (vgl. dazu z.B. den Beitrag von Seyboldt 2021). Nach wie vor wird jedoch noch Verbesserungsbedarf für Care Leaver*innen festgestellt.

2. Leaving Care – Unterschiede in der Bewilligungspraxis

Insgesamt werden erhebliche regionale Disparitäten, mit denen Care Leaver*innen konfrontiert sind, bemängelt (Care Leaver e. V. 2021). Diese sind darauf zurückzuführen, dass die Gewährung von Unterstützung und Beratung für Care Leaver*innen stark nach regionalen Gegebenheiten variiert (vgl. z.B. Nüsken 2006). Die AGJ beschreibt in einer ihrer Positionspapiere, dass Care Receiver*innen und Care Leaver*innen davon berichten,

2 Inzwischen gibt es ein Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe mit der die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner ganz aufgehoben werden soll (Bundesregierung 2022).

„dass es oftmals vom Glück abhängt, ob und wie vor Ort Hilfen gewährt und bestehende Rechte in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich umgesetzt werden: Glück mit dem Jugendamt, das die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus bewilligt, mit der stationären Einrichtung, die ihre Beteiligung und Selbstvertretung aktiv unterstütze oder mit der betreuenden Fachkraft oder den Pflegeeltern, die sogar noch nach der Beendigung der Hilfe mit ‚Rat und Tat zur Seite stehen‘“ (AGJ 2022a).



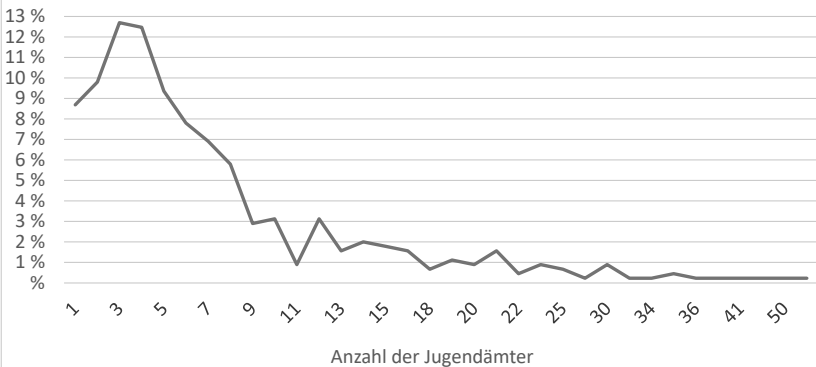
In der Abbildung 1 ist dargestellt, wie häufig die Hauptbelegungsjugendämter der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung eine Übergangsbegleitung finanzieren.³ Abgesehen von der bemerkenswerten Tatsache, dass 18 Prozent der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen angeben, darüber keine Auskunft geben zu können, fällt auf, dass dies bis zum Zeitpunkt der Erhebung nicht selbstverständlich ist und es (nach wie vor) deutliche Unterschiede zwischen den Jugendämtern in dieser Frage gibt. Ebenso zeigen sich auf der Basis derselben DJI-Erhebung bei Ein-

3 Die genaue Formulierung der Frage lautete: Wie häufig finanziert Ihr Hauptbelegungsjugendamt, wenn Ihre stationäre Einrichtung/ Angebot und der junge Erwachsene das für notwendig halten, eine Übergangsbegleitung (z.B. für Beratungsstunden) nach dem Verlassen der Einrichtung – unabhängig davon, ob Ihre Einrichtung die Leistung erbringt?

richtungen der stationären Hilfen zur Erziehung große Unterschiede bei der Dauer der Hilfen nach § 41 SGB VIII.

Damit wird deutlich: Nicht nur das Ob, sondern auch die Dauer der Hilfen nach § 41 variiert je nach Jugendamt. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Care Leaver*innen. Und dies nicht nur zwischen jungen Menschen in unterschiedlichen Regionen, sondern zum Teil auch innerhalb von Einrichtungen, weil die Einrichtungen in der großen Mehrzahl von mehreren Jugendämtern belegt werden (vgl. Abb. 2), die ggf. unterschiedliche Politiken in Bezug auf junge Volljährige verfolgen: Im Durchschnitt werden die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen von 7,6 Jugendämtern belegt (Median 5; Standardabweichung 7,6). Vermutlich sind es Einrichtungen mit einem hohen Maß an Spezialisierung, die von einer sehr hohen Anzahl Jugendämter belegt werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Änderungen im KJSG zu einer größeren Homogenität des fachlichen Handelns bezüglich des Umgangs mit jungen Volljährigen führen und damit insbesondere die Unterschiedlichkeit der Begleitung des Prozesses des Leaving Care bei den jungen Volljährigen in ein und derselben Einrichtung reduziert werden kann.

Abb. 2: Anteil der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen nach der Anzahl der Jugendämter, von denen sie belegt werden



Lesebeispiel: 9 Prozent der Einrichtungen werden von 5 Jugendämtern belegt
 Quelle: DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen 2019 (n= 449)

Der im KJSG nicht veränderten § 86a Abs. 4 SGB VIII normiert die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an jungen Volljährigen. Er besagt, dass wenn der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 eine Hilfe nach den §§ 27 bis 35a vorausgeht, der örtliche Träger zuständig bleibt, der bis zu diesem Zeitpunkt zuständig war. Soweit ist alles noch klar. Vor dem Hintergrund der

expliziten Coming-Back-Option in § 41 SGB gewinnt der zweite Satz in § 86a Abs. 4 SGB VIII an Brisanz: „Eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.“ Dies heißt de facto, dass die Coming-Back-Option nach drei Monaten zwar greifen kann, aber dann von dem örtlichen Träger gewährt werden muss, in dem der junge Erwachsene dann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies führt dann zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, wenn diese von dem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der letzten unterbrochenen oder beendeten Hilfe abweicht. Ein solcher Wechsel der örtlichen Zuständigkeit dürfte mit einem erheblichen Koordinationsaufwand zwischen den beteiligten örtlichen Trägern einhergehen und den Prozess des Leaving Care organisatorisch herausfordern.

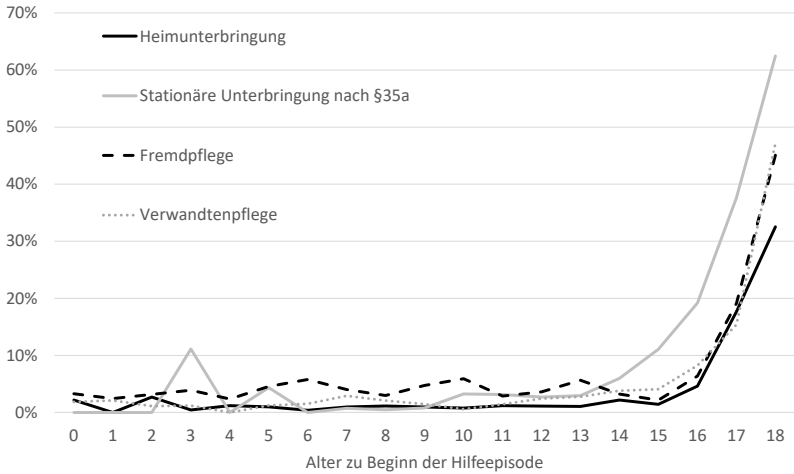
Der neue § 41a SGB VIII wird in § 86a Abs. 4 SGB VIII nicht erwähnt. Dies könnte dazu führen, dass die örtliche Zuständigkeit für die Umsetzung der Nachbetreuung – die vor der Änderung im KJSG auch in § 41 enthalten war – mangels eindeutiger Regelung strittig wird. Dies würde zu Lasten der Care Leaver*innen gehen, weil davon auszugehen ist, dass aufgrund der Unklarheit die Qualität der Begleitung des Leaving-Care-Prozesses in diesen Fällen beeinträchtigt wird.

3. *Hilfedauer und -formen und Leaving Care*

Vor und auch nach der Reform des SGB VIII durch das KJSG enthält der § 41 SGB VIII den Satz, dass „Die Hilfe (...) in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt (wird); in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“ Auch vor dem Hintergrund der erwähnten Unterschiede des fachlichen Handelns im Prozess des Leaving Care bei den Jugendämtern stellt sich die Frage, welche Informationen die Empirie dazu liefert. Auf der Basis der Mikrodaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde dieser Frage nachgegangen. Abbildung 3 zeigt für vier Hilfeformen der stationären Unterbringung in Abhängigkeit vom Alter zu Beginn der Hilfeepisode, wie groß der Anteil der jungen Menschen ist, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres diese Hilfe bekommen.⁴ Als zusätzliche Bedingung

4 Zu bedenken ist, dass es Jugendämter gibt, die beim Erreichen der Volljährigkeit einer Adressat*in mit dem Wechsel der Bewilligungsgrundlage von § 27 zu § 41 SGB VIII in der Statistik die Hilfeepisode nach § 27 SGB VIII für beendet erklären und eine Hilfeepisode auf der Grundlage von § 41 SGB VIII neu starten. Der junge Mensch bleibt in diesem Fall z.B. unverändert bei den Pflegeeltern, weil das Ju-

Abb. 3: Anteil (in %) der Unterbringungen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen, Fremdpflege, Verwandtenpflege oder Unterstützung nach § 35a mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, die mindestens bis zum Ende des 21. Lebensjahr fortbestanden haben, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeepisode



Lesebeispiel: Von den Jugendlichen, die im Alter von zehn Jahren in Fremdpflege untergebracht wurden und danach mindestens 24 Monate dort verblieben sind, verbleiben 5 Prozent mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in der Pflegefamilie.
 Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch, behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Endkohorte 2018 und 2019; ohne Hilfeepisoden mit Anfang oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; nur Hilfeepisoden die mindestens 24 Monate andauern

wurde eingeführt, dass die Hilfeepisode minimal 24 Monaten andauerte⁵ und nicht von einem Zuständigkeitswechsel⁶ gekennzeichnet war.⁷ Wie sich eindeutig zeigt, ist die Unterstützung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zumindest für die Hilfeepisoden, die bis zum Alter von 16

gendamt und der junge Mensch weiterhin einen Unterstützungsbedarf sehen. In der Statistik werden jedoch für die gleiche Person eine beendete und eine neu begonnene Platzierung dokumentiert. In Bezug auf die Ergebnisse in Abbildung 3 bedeutet dies, dass die jeweiligen Anteile vermutlich leicht unterschätzt werden.

- 5 Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Hilfeepisode zumindest (inzwischen) mit der Intention verbunden ist, für längere Zeit gewährt zu werden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass hier nur eine Teilmenge aller Hilfeepisoden betrachtet wird.
- 6 Hilfeepisoden mit mindestens einem Zustandswechsel wurden ausgeschlossen, weil in der Kinder- und Jugendhilfestatistik bei diesen Hilfeepisoden die Verweildauer in der Hilfe nicht richtig erfasst wird.
- 7 Ohne Anwendung dieser beiden Bedingungen würden die Werte in der Abbildung niedriger sein.

begonnen werden, eher selten, wobei sich für diese Gruppe eine weitgehende Unabhängigkeit vom Alter zu Beginn der Hilfe feststellen lässt.⁸

Erst in höherem Alter bei Beginn der Hilfeepisode lässt sich ein Anstieg der Hilfeepisoden ins Erwachsenenalter feststellen. Dabei sei allerdings an die eingeführte Bedingung des mindestens 24 Monate Andauerns der Hilfeepisode erinnert. Dies führt dazu, dass die Zeit der Beendigung bereits im Erwachsenenalter liegt (17 Jahre + 2 Jahre = 19 Jahre) und die Schwelle der Fortführung der Hilfeepisode in die Volljährigkeit per Definition bereits überschritten wurde. Offensichtlich ist weiterhin, dass Hilfeepisoden in stationärer Unterbringung über § 35a häufiger als die anderen betrachteten Hilfeepisoden auch nach dem Erwachsenenalter fortgeführt werden. Bei den Fällen der (drohenden) seelischen Behinderung ist zu vermuten, dass der Nachweis der Notwendigkeit der Fortführung der Hilfe gegenüber den Jugendämtern leichter zu erbringen ist.⁹

Hier nicht dargestellte Ergebnisse zeigen, dass das Erreichen des 27. Lebensjahres, wenn überhaupt, dann nur sehr selten geschieht und wenn, dies insbesondere Unterbringungen nach dem § 35a SGB VIII betrifft.

4. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem KJSG sind erste konkrete Schritte zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemacht worden, obwohl das Ziel einer Gesamtzuständigkeit für alle junge Menschen, auch die mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung¹⁰, damit noch nicht zwingend erreicht wird. Der Koali-

8 Der „Ausreißer“ bei der Linie zu stationären Unterbringungen nach § 35a bei dem Alter von 3 zu Beginn der Hilfeepisode ist vermutlich auf die sehr niedrige Fallzahl zurückzuführen.

9 Dazu ein Zitat einer Care-Leaver*in auf der AGJ-Transfertagung Leaving Care „Rechtsanspruch Leaving Care vor Ort verbindlich inklusiv gestalten“ am 30./31. Mai 2022 in Berlin: „Mir wurde gesagt, eine Verlängerung der Hilfe geht nur über 35a“.

10 In diesem Beitrag wird der in der öffentlichen Diskussion und in der Bezeichnung von Fachverbänden immer noch dominierende Begriff „Behinderung“ statt dem in mancher Fachdiskussion bevorzugten Begriff „Beeinträchtigung“ benutzt. Lange war die Bezeichnung „behinderte Menschen“ oder kurz „Behinderte“ der gängige Begriff. Dann setzte sich die Perspektive durch, dass die Menschen eben nicht nur „behindert“ sind, sich nicht auf eine Beeinträchtigung reduzieren lassen, sondern ihre Beeinträchtigung nur einen Aspekt ihres Seins darstellt, sie sich aber sonst nicht von anderen Menschen unterscheiden (vgl. z. B. *Waldschmidt*, Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behin-

tionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und der FDP kündigt an, dass „notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden.“ (Koalitionsvertrag 2021, S. 98).

Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe würde die Anzahl der jungen Menschen, für die sie zuständig ist, erhöhen. Diesem liegt eine Verschiebung von jungen Menschen in der Eingliederungshilfe in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde. Dies betrifft auch Leistungen, die stationär erbracht werden. Wie viele junge Menschen aktuell in der Eingliederungshilfe stationär untergebracht sind, ist nicht eindeutig und damit auch die Größenordnung des „Zuwachses“ einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der stationär erbrachten Leistungen. Betrachtet man die Informationen der amtlichen Statistik der Sozialhilfe zu diesem Sachverhalt, werden darin für das Jahr 2019 5.637 unter 18-Jährige mit einer Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gezählt (Statistisches Bundesamt 2022). Hochrechnungen auf der Basis einer Vollerhebung aller stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Minderjährigen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Ebner 2018) ergeben eine Anzahl von ca. 12.000 minderjährigen Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, die 2015 in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe lebten.¹¹ Es deutet sich damit eine deutliche Untererfassung der Anzahl der minderjährigen Kinder und Jugendlichen in der Statistik der Sozialhilfe bezüglich junger Menschen mit einer Behinderung an.¹²

derung?, Psychologie und Gesellschaftskritik 2005, S. 9, 17ff.). Die Differenzierung zwischen den Begriffen „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“ trägt der Unterscheidung zwischen der individuellen Erschwernis, die aufgrund einer Beeinträchtigung besteht, und dem Ergebnis einer unzureichenden gesellschaftlichen Rücksichtnahme auf die Beeinträchtigung, die zu einer Teilhabebarriere wird bzw. werden kann, Rechnung. Während also eine „Beeinträchtigung“ ein individuelles Merkmal beschreibt, bezeichnet der Begriff „Behinderung“ das Ergebnis dieser „Beeinträchtigung“ im Sinne eingeschränkter, nicht ermöglichter gesellschaftlicher Teilhabechancen.

- 11 Da es nach der Erhebung von Ebner im Jahr 2015 keine weitere Erhebung in diesem Bereich gegeben hat, wird zur Bestimmung der Relationen der Fallzahlen der Eingliederungshilfe im Vergleich zur Kinder- und Jugendhilfe auch für letzteren Bereich auf die Zahlen des Jahres 2015 zurückgegriffen.
- 12 Die Statistik zu den Menschen mit einer Behinderung wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stark verändert und bezieht sich jetzt auf die Empfänger von

Legt man die Zahl von 12.000 Minderjährigen in der stationären Eingliederungshilfe zugrunde, dann würden bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe rund ein Fünftel der Minderjährigen in Einrichtungen¹³ eine (drohende) Behinderung seelischer, körperlicher oder geistiger Art haben, wobei der Anteil der Minderjährigen mit Lern- oder seelischer Behinderung größer sein würde, als der mit anderen Behinderungsarten (vgl. van Santen 2019).

Wie die Erhebungen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ am Deutschen Jugendinstitut bei Einrichtungen der erzieherischen Hilfen zeigen, wohnen bereits jetzt nicht nur Kinder und Jugendliche mit einer Lern- oder seelischen Behinderung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern – wenn auch in kleiner Anzahl – auch Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Zumindest ein Teil dieser Kinder wird nach den Ergebnissen der Studie auch über andere Rechtskreise finanziert. Da im Verhältnis dazu weniger Einrichtungen angeben, dass bei ihnen auch Unterbringungen über die Eingliederungshilfe finanziert werden, ist davon auszugehen, dass in der Mehrheit der Fälle ein erzieherischer Bedarf zu der stationären Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe geführt hat (vgl. van Santen 2019). In einigen der Einrichtungen wird also bereits heute daran gearbeitet, die Idee der Inklusion zu verwirklichen. Dabei gibt es für diese Einrichtungen Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen: Neben der Realisierung von Barrierefreiheit brauchen sie zum Beispiel Wissen über

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Das Erhebungsprogramm wurde deutlich geändert. Die Vergleichbarkeit mit Erhebungen früherer Jahren ist dadurch stark eingeschränkt (vgl. *Statistisches Bundesamt*, Qualitätsbericht. Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2020, 2021a. Letzter Zugriff 01.02.2022 unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/empfaenger-eingliederungshilfe-sgbix.pdf?__blob=publicationFile).

- 13 Dieser Anteil bezieht sich auf Einrichtungen. Junge Menschen mit einer Behinderung sind jedoch auch in Pflegefamilien untergebracht. Die Datenlage im Bereich der Pflegekinderhilfe ist unbefriedigend. Unbekannt ist, wie viele Pflegeverhältnisse mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe vorhanden sind (vgl. *Schindler*, Inklusive Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe, Expertise für das Dialogforum, 2018, S. 20. Letzter Zugriff 16.02.2022 unter: www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Rechtsgutachten_f%C3%BCr_eine_inklusive_Pflegekinderhilfe__2018__.pdf). Insofern ist unklar, für wie viele Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien die Zuständigkeit bei einer Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe wechseln würde.

Entwicklungsverläufe von jungen Menschen mit einer Behinderung, sie müssen zu höheren Anteilen als sonst pflegerische Aufgaben übernehmen, sie brauchen zusätzliche, zielgruppenadäquate pädagogische Konzepte und sie müssen sich, weil Eltern andere Anliegen und Unterstützungsbedürfnisse haben, auch auf andere Formen und Inhalte der Zusammenarbeit mit Eltern einstellen (vgl. z. B. Walter-Klose 2017). In der Summe sind die Einrichtungen auf andere bzw. erweiterte Qualifikationsprofile ihrer Fachkräfte angewiesen.

5. *Coming into care*

Gemessen an der Anzahl der Minderjährigen mit einer Schwerbehinderung (2019: 194.213 vgl. Statistisches Bundesamt 2021b) erscheint einerseits die Anzahl der Unterbringungen von Minderjährigen mit einer Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (ca. 12.000) sehr hoch. Mit ca. 6 Prozent der Minderjährigen mit einer Behinderung ist die Unterbringungsquote vielfach höher als für Minderjährige in der Kinder- und Jugendhilfe (unter 1 %). Andererseits erscheint sie gemessen an dem Unterstützungsbedarf für Menschen mit einer Schwerstbehinderung niedrig. Es zeigt sich, dass die Anzahl der jungen Menschen mit einer Behinderung, die nach der Volljährigkeit in eine Einrichtung der stationären Eingliederungshilfe ziehen, erheblich größer ist, als die der Minderjährigen, die stationär in einer Einrichtung untergebracht sind (vgl. Abb. 4¹⁴). Nach den Zahlen in der Abbildung ist die größte Dynamik des *coming into care* in der Eingliederungshilfe nach dem 21. Geburtstag zu verzeichnen. In der Gruppe der in Einrichtungen stationär untergebrachten jungen Erwachsenen (21- bis unter 30-Jährige bzw. 21- bis unter 27-Jährige in der Kinder- und Jugendhilfe) ist die Anzahl der in der Eingliederungshilfe in Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen zum ersten Mal höher als in der Kinder- und Jugendhilfe. Ersichtlich ist auch, dass die Dynamik des *coming into care* zwar abnimmt, aber auch nach dem 30. Lebensjahr an-

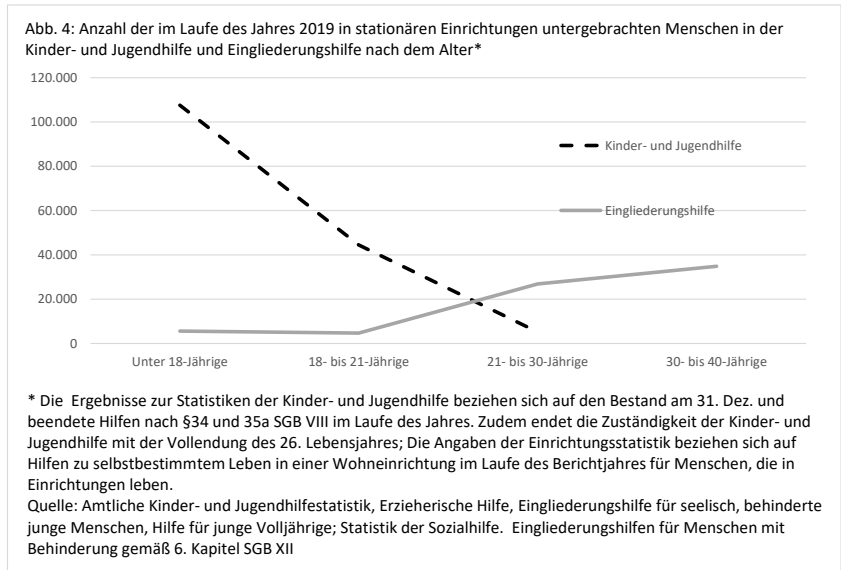
14 In der Abbildung werden die Werte aus der Eingliederungsstatistik verwendet. Dies gilt auch für die Minderjährigen, für die auf der Basis der Erhebung von Ebner 2018 höhere Werte vorliegen, die sonst der Argumentation in diesem Text zugrunde gelegt werden. Dies erfolgt deshalb, weil für die älteren Altersgruppen keine alternativen Informationen vorliegen.

hält.¹⁵ Und dies liegt nicht nur daran, dass die Anzahl der Menschen mit einer Behinderung mit dem Alter ansteigt. Ein wichtiger Grund für diese im Vergleich zur Kinder- und Jugendhilfe, in der die Hilfen im jungen Erwachsenenalter beendet werden, umgekehrte Entwicklung ist, dass ein Einzug in eine stationäre Wohnform in der Eingliederungshilfe für die Menschen mit einer Behinderung mit deutlich anderen Erwartungen und Funktionen verbunden ist, als in der Kinder- und Jugendhilfe. So werden stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit einer Behinderung insbesondere dann genutzt, wenn Eltern mit den pflegerischen Aufgaben an ihre emotionalen und/oder physischen Grenzen gelangen und zudem im Normalfall auch langsam ein Übergang ihrer Kinder zur selbständigen Lebensführung ansteht. Bei jungen Erwachsenen mit einer Behinderung ist der Einzug in eine Einrichtung bzw. eine Form des unterstützten, aber selbstbestimmten Wohnens oft eine wichtige Möglichkeit, sich gegenüber den Eltern zu verselbständigen. § 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) ist Ausdruck der gesellschaftlichen Anerkennung dieses Wunsches. In Einrichtungen bzw. Wohnformen des selbstbestimmten Lebens der Eingliederungshilfe gestaltet sich das Verhältnis zwischen Bewohner*innen und den Fachkräften, die Menschen mit einer Behinderung dabei unterstützen möglichst selbstbestimmt zu leben (z.B. Assistenzdienste oder ambulante Pflegedienste) völlig anders als in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z. B. Aliwanoglou/Waßmuth 2016). Die Hilfen verstehen sich vom Grundsatz her als Assistenz zur Förderung der Teilhabe und weniger als Hilfe für eine bessere Erziehung des (jungen) Menschen. Das heißt, der Großteil der Übergänge zwischen Eingliederungshilfe und Familien einerseits und Kinder- und Jugendhilfe und Familien andererseits erfolgt nicht nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben der jungen Menschen, sondern auch unter anderen Vorzeichen.

Je nachdem, ab welchem Alter die Zuständigkeit für junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe wechseln würde, kommen neue Arten von Aufgaben auf die Kinder- und Jugendhilfe zu. Würde der Wechsel im Alter der jetzigen Altersgrenze der Zuständigkeit des SGB VIII erfolgen, müsste auch das jetzige Spektrum des betreuten Wohnens deutlich im Sinne von mehr begleiteten selbstbe-

15 Das Durchschnittsalter der Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe lag 2019 bei 47,8 Jahren (*Statistisches Bundesamt, Sozialleistungen. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, 2022*).

stimmten Wohnformen, bei denen auch pflegerische Leistungen zu erbringen sind, erweitert werden.



6. Übergänge – Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe

Die Übergänge zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe gehen mit (neuem) Regelungsbedarf bzw. notwendigen Klärungen einher. Diese lassen sich unterscheiden nach Bedarfen, die a) jetzt schon in der heutigen Praxis offensichtlich sind und b) solchen, die sich aus einer angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ergeben. Letztere Bedarfe entstehen, weil eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe neue Übergänge in die Eingliederungshilfe impliziert, die sich von den bisherigen Übergängen unterscheiden.

Ad. a) Inzwischen gibt es eine Reihe von Beiträgen, die auf bestehende Widersprüche, Regelungsbedarfe und Herausforderungen der Praxis der Übergänge und die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe verweisen (vgl. z. B. AGJ 2022b; Schmitt/Hopmann 2022; Schönecker 2022; Schönecker et al. 2021; von Walter/Christ 2021). Genannt werden in diesem Kontext etwa das Teil-

habeplanverfahren, das Konkurrenzverhältnis zwischen den Verfahrensregelungen im § 36b Abs. 2 SGB VIII und dem § 14 SGB IX, die fehlende Beteiligungs- und Kooperationsverpflichtung im Leistungssystem der Eingliederungshilfe (SGB IX), die organisatorischen oder die fachlichen Herausforderungen, die aus einer Kooperation zwischen Systemen mit unterschiedlichen Handlungslogiken resultieren.

Ad. b) Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung wird mit großen fachlichen, organisatorischen und regulativen Herausforderungen verbunden sein. Die hier fokussierte Herausforderung eines Übergangs von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe beschreibt nur einen Ausschnitt aller Herausforderungen einer inklusiven Lösung. Dieser Übergang im Bereich der stationären Unterbringungen wird Realität werden, weil ein Teil der Menschen mit einer Behinderung nach dem *coming into care* lebenslang oder zumindest für eine wesentlich längere Zeit als bisher in der Kinder- und Jugendhilfe üblich auf Unterstützung angewiesen sein wird. Dies impliziert, dass für viele Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung mit dem Überschreiten des Zuständigkeitsalters der Kinder- und Jugendhilfe ein Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe zu gestalten ist, obwohl der tatsächliche Unterstützungsbedarf der jungen Erwachsenen bei einem Großteil unverändert sein wird. Eine inklusive Lösung kann nur dann als wirklich inklusiv gelten, wenn innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nicht mit zweierlei Maß in Bezug auf das Ende der Zuständigkeit gemessen werden wird.¹⁶

Aus der Perspektive der Adressat*innen kann ein Übergang bei gleicher Bedarfslage vermutlich nur dann als gelungen betrachtet werden, wenn sich an der Form und Art der Unterstützung wenig bis nichts ändert bzw. wenn der Übergang gar nicht erst als solcher wahrgenommen wird. Dies setzt eine Ähnlichkeit der beiden Systeme in Bezug auf ihre Kulturen und Handlungslogiken voraus. Auch diese muss hergestellt werden und bedarf großer Verständigungs- und Veränderungsbereitschaft beider Systeme. Im Idealfall ermöglicht eine inklusive Lösung den jeweiligen Systemen insbesondere auch in der Phase des Übergangs eine normierte Responsivität,

16 Weicht man von dieser Vorstellung ab, würden sich eine Reihe von Fragen in Bezug auf die Ausgestaltung der §§ 41 und 41a SGB VIII ergeben.

auf die Bedürfnisse und Wünsche der Adressat*innen adäquat reagieren zu können.

Literatur

- Aliwanoglou, Irini/Waßmuth, Rüdiger (Hrsg.)* (2016): Hier bin ich für mich und zusammen mit anderen: Neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten. Neumünster: Paranus
- Achterfeld, Susanne* (2022): Junge Volljährige, Leaving Care und Kostenbeteiligung, in: Meysen, Thomas; Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia, Smessaert, Angela (Hrsg.), Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Nomos. Berlin, S. 170
- AGJ [Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe] (2022a): Verantwortung tragen und Herausforderungen angehen! Leaving Care vor Ort verbindlich gestalten. Positionspapier der AGJ. Letzter Zugriff 29.11.2022 unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier_Leaving_Care.pdf
- AGJ [Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe] (2022b): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier der AGJ. Berlin. Letzter Zugriff 29.11.2022 unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier_Inklusion.pdf
- Berngruber, Anne* (2015): Ohne Moos nix los? Wann und warum junge Erwachsene zum ersten Mal aus dem Elternhaus ausziehen, in: Walper, Sabine/Bien, Walter/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland heute. DJI-Survey AID:A 2015. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 55
- Berngruber, Anne* (2021): The timing of and reasons why young people in Germany return to their parental home, in: Journal of Youth Studies, Heft 2, S. 213
- Bundesregierung* (2022): Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Bearbeitungsstand 05.07.2022. Letzter Zugriff 15.07.2022 unter: <https://www.bmfsfj.de/resourece/blob/199766/d897d40f937ab066254e9ed6bd3913fe/abschaffung-der-kostenheranziehung-kabinett-data.pdf>
- Careleaver e.V.* (2021): Positionspapier. Letzter Zugriff 02.02.2022 unter: https://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2021/05/Positionspapier_2021_02.pdf
- Deutscher Bundestag* (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. (BT-Drs.17/12200). Letzter Zugriff 02.02.2022 unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/122/1712200.pdf>
- Ebner, Sandra* (2018): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ergebnisse des Projektes „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“. München: DJI-Verlag
- Eurostat* (o.J.): Geschätztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen. Letzter Zugriff 09.02.2022 unter: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/yth_demo_030/default/table?lang=de

- Koalitionsvertrag* (2021): Mehr Fortschritt wagen- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Letzter Zugriff 09.02.2022 unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
- Nüsken, Dirk* (2006): 18plus. Intentionen und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährigen. Münster: ISA
- Okpych, Nathanael J /Feng, Huiling/Park, Keunhye/Torres-García, Adrianna/Courtney, Mark* (2018): Living Situations and Social Support in the Era of Extended Foster Care: A View from the U.S, Longitudinal and Life Course Studies: International Journal, Heft 1, S. 6
- Santen, Eric van* (2019): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – Status quo vor einer möglichen Reform des SGB VIII. Forum Jugendhilfe, Heft 3, S. 26
- Schindler, Gila* (2018): Inklusive Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe. Rechtsgutachten zur Vorbereitung einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Letzter Zugriff 16.02.2022 unter: www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Expertise_Rechtsgutachten_f%C3%BCr_eine_inklusive_Pflegekinderhilfe_2018_.pdf
- Schmitt, Caroline/Hopmann, Benedikt* (2022): »Brauchen wir stationäre Einrichtungen?« Vom Inklusionsappell zu sozialräumlichen Öffnungen, in: Sozialmagazin, Heft 2. S. 19
- Schönecker, Lydia* (2022): Planung beim Zuständigkeitsübergang ins SGB IX, in: Meysen, Thomas; Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia, Smessaert, Angela (Hrsg) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Nomos. Berlin, S. 65
- Schönecker, Lydia/ Seckinger, Mike/ Eisenhardt, Benita/Kuhn, Andreas/Driesten, Alexandra van/ Hahne, Carola/ Horn, Johannes/ Strüder, Hanna/ Koch, Josef* (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. Letzter Zugriff 01.02.2022 unter: <https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/inklusive-weiterentwicklung-ausserfamiliaerer-wohnformen-fuer>
- Seyboldt, Ruth* (2021): Wie Paragraphen Bedürfnisse beantworten. Eine Einschätzung des KJSG aus der Perspektive des Careleaver e.V., in: Forum Jugendhilfe, Heft 4, S. 39
- Statistisches Bundesamt* (2021a): Qualitätsbericht. Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2020. Wiesbaden. Letzter Zugriff 01.02.2022 unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/empfaenger-eingliederungshilfe-sgbix.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt* (2021b): Soziale Leistungen. Schwerbehinderte Menschen. 2019. Fachserie 13, Reihe 5.1. Wiesbaden. Letzter Zugriff 01.02.2022 unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/schwerbehindert-e-2130510199004.pdf?__blob=publicationFile

- Statistisches Bundesamt* (2022): Sozialeistungen. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Auf Nachfrage erstellte Tabelle für das Berichtsjahr 2019
- Stauber, Barbara/Walther, Andreas* (2016): Junge Erwachsene. Eine exemplarische Lebenslage für die Ausformulierung einer Sozialpädagogik des Übergangs, in: Schröer, Wolfgang, Struck, Norbert, Wolff, Mechtild (Hrsg.), Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. überarbeitete Auflage. Beltz Juventa: Weinheim und München, S. 135
- von Walter, Annika/ Christ, Friedemann* (2021): Das inklusive Kinder- und Jugendhilferecht ins Leben bringen. Oder: Warum die Reform des SGB VIII zwingend eine Reform des Jugendamts braucht, in: NDV, Heft 12, S. 583
- Waldschmidt, Anne* (2005): Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?, in: Psychologie und Gesellschaftskritik, Heft 1, S. 9
- Walter-Klose, Christian* (2017): Inklusion in der Erziehungsberatung? Aktuelle Situation und Perspektiven des Beratungsangebotes für Familien mit einem Kind mit Behinderung, in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, Heft 2, S. 127